Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2026
Verkehrsamt

öffentlich

Vorschläge zur Neuregelung der Schülerbeförderungskosten

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	**nicht öffentlich**	am 28.09.2026	Vorberatung
Kreistag	**öffentlich**	am 19.10.2026	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt über die folgenden Kosteneinsparvorschläge der Kreisverwaltung wie folgt:

   1.1. **Maßnahme 1:** Konkretisierung der „notwendigen“ Beförderungskosten anhand der Beförderungsstrecke wird angenommen/ nicht angenommen.

   1.2. **Maßnahme 2:** Streichung des Abschlags am Eigenanteil der Schülermonatskarte wird angenommen/ nicht angenommen.

   1.3. **Maßnahme 3:**
   a) Einführung eines Eigenanteils für Grundschüler wird angenommen/ nicht angenommen.
   b) Einführung eines Eigenanteils für SBBZ-Schüler wird angenommen/ nicht angenommen.

   1.4. **Maßnahme 4:** Aufhebung der Bonusregelungen wird angenommen/ nicht angenommen.

   1.5. **Maßnahme 5:** Neuregelung der „Drittkind-Befreiung“ wird angenommen/ nicht angenommen.

2. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung mit der Vorbereitung der Änderungssatzung zur Satzung der notwendigen Schülerbeförderungskosten, hinsichtlich der angenommenen Kosteneinsparvorschläge.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: bis zu 955.000 €/ Schuljahr

Die finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) i. H. v. bis zu 955.000 € jährlich werden sich ab der geplanten Satzungsänderung zum 01.08.2027 und damit zum Schuljahr 2027/28 auswirken. Für das Haushaltsjahr 2027 betragen die Einsparungen damit rund 227.000 €.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat über die Ziffern 1 und 2 keinen Empfehlungsbeschluss gefasst.

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, über die folgenden Kosteneinsparvorschläge der Kreisverwaltung wie folgt zu entscheiden:

1.1. **Maßnahme 1:** Konkretisierung der „notwendigen“ Beförderungskosten anhand der Beförderungsstrecke wird angenommen/ nicht angenommen.

1.2. **Maßnahme 2:** Streichung des Abschlags am Eigenanteil der Schülermonatskarte wird angenommen/ nicht angenommen.

1.3. **Maßnahme 3:**
a) Einführung eines Eigenanteils für Grundschüler wird angenommen/ nicht angenommen.
b) Einführung eines Eigenanteils für SBBZ-Schüler wird angenommen/ nicht angenommen.

1.4. **Maßnahme 4:** Aufhebung der Bonusregelungen wird angenommen/ nicht angenommen.

1.5. **Maßnahme 5:** Neuregelung der „Drittkind-Befreiung“ wird angenommen/ nicht angenommen.

2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, die Kreisverwaltung mit der Vorbereitung der Änderungssatzung zur Satzung der notwendigen Schülerbeförderungskosten, hinsichtlich der angenommenen Kosteneinsparvorschläge, zu beauftragen.

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2026
Verkehrsamt

öffentlich

Vorschläge zur Neuregelung der Schülerbeförderungskosten

Vorbemerkung

Der Zollernalbkreis erstattet als Träger der Schülerbeförderung die notwendigen Beförderungskosten, sofern die hierfür in der Schülerbeförderungskostensatzung (SBKS) definierten **Voraussetzungen erfüllt** sind. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht grundsätzlich dann, wenn die erforderliche Mindestentfernung zwischen Wohnort und Schule erreicht wird (§ 3 Abs. 1 SBKS) oder die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr darstellt (§ 3 Abs. 4 SBKS.

Die **Kosten für die Schülerbeförderung** im Zollernalbkreis sind in den letzten Jahren, insbesondere durch die Neustrukturierungen im ÖPNV, der allgemeinen Preissteigerungen -insbesondere steigender Energie- und Personalkosten- sowie einem Zuwachs im freigestellten Schülerverkehr, **signifikant gestiegen**. Gleichzeitig hat die Einführung des Deutschlandtickets JugendBW die Tariflandschaft und das Nutzerverhalten grundlegend verändert. Viele der **bisherigen Regelungen und Anreizsysteme** im Zollernalbkreis sind dadurch überholt und verursachen eine nicht mehr zeitgemäße Komplexität **sowie finanzielle Doppelbelastungen**.

Um den Kreishaushalt **nachhaltig zu konsolidieren** und die Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten (SBKS) zu modernisieren, zu vereinfachen und gerechter zu gestalten, wurden **nachfolgende Vorschläge** für die nächste Satzungsänderung (voraussichtlich zum 01.08.2027 bzw. dem Schuljahr 2027/28) erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Einsparungen werden zum Teil auch in anderen Landkreisen geprüft bzw. wurden teilweise bereits umgesetzt. Insoweit ist der Kreisverwaltung bekannt geworden, dass die Einsparvorschläge insbesondere von der Elternschaft kritisch verfolgt und begleitet werden. Neben der Vorberatung im zuständigen Ausschuss wird ebenfalls ein Meinungsaustausch im Rahmen der Kreistagsklausur am 16./17.10.2026 die Grundlage der Beschlussfassung im Kreistag am 19.10.2026 zugrunde gelegt sein.

Die darauffolgende Änderungssatzung wird neben den befürworteten Einsparvorschlägen auch redaktionelle Änderungen beinhalten. Diese Satzung wird für die 1. Sitzungsrunde 2027 zur Beschlussfassung im Kreistag vorbereitet. Die Einsparvorschläge wirken sich mit Schuljahresbeginn 2027/2028 aus. Der Landkreistag erarbeitet zeitgleich eine Mustersatzung.

Maßnahme 1: Konkretisierung der „notwendigen“ Beförderungskosten

Ausgangslage

Die aktuelle Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten sieht vor, dass der Landkreis **nur die „notwendigen“ Beförderungskosten** erstattet. Bisher **fehlt jedoch eine klare Definition**, was bezogen auf die Beförderungsstrecke unter „notwendig“ zu verstehen ist.

Änderungsvorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „notwendig“ bezogen auf die Beförderungsstrecke in Anlehnung an das Satzungsmuster des Landkreistags genauer zu definieren.
Als notwendig gelten **künftig nur noch die Kosten für die Beförderung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule** der gleichen Schulart.
Besucht ein Kind eine weiter entfernte Schule (z. B. eine Privatschule), werden nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären.

Die Regelung greift nicht, wenn der Besuch der nächstgelegenen Schule aus nachweislichen schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.

Beispielhafte Auswirkungen

PKW-Erstattung: Erhält ein Schüler derzeit eine Erstattung für Fahrten mit dem Privat-PKW zu einer weiter entfernten Schule, obwohl die nächstgelegene Schule derselben Schulart per ÖPNV erreichbar wäre, würden künftig nur noch die fiktiven Kosten für die ÖPNV-Fahrkarte erstattet.
Schülermonatskarten: Die Regelung betrifft primär die verbliebenen 4 % der Schüler, die noch wabenbasierte Schülermonatskarten (SMK) nutzen. Würden für die weiter entfernte Schule z. B. zwei Waben erstattet, für die nächstgelegene Schule aber nur eine Wabe benötigt, würde die Erstattung auf die Kosten für eine Wabe begrenzt. Für Nutzer des Deutschlandticket JugendBW (DTJBW) hat dies aufgrund des Einheitspreises keine Auswirkung.

Begründung der Änderung

Die klare Definition schließt eine Lücke in der Satzung und schafft eine eindeutige Grundlage für die Verwaltung und die Anspruchsberechtigten.
Die freie Wahl des Schulortes wird dadurch nicht eingeschränkt, jedoch wird die finanzielle Beteiligung des Landkreises auf das notwendige Maß begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Konkretisierung der „notwendigen Beförderungskosten“ bezogen auf die Beförderungsstrecke **entlastet den Kreishaushalt mit ca. 21.800 € / Schuljahr.**

Maßnahme 2: Streichung des Abschlags am Eigenanteil der Beförderungskosten

Ausgangslage

Nach der aktuellen Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten müssen Erziehungsberechtigte für erstattungsfähige Schülerinnen und Schüler einen Eigenanteil an den Beförderungskosten leisten. Dieser Eigenanteil bemisst sich am Preis einer Schülermonatskarte des naldo-Tarifs für die Preisstufe 1 (eine Wabe), der aktuell bei 64,60 € liegt. Von diesem Betrag wird ein pauschaler Abschlag von 7,40 € abgezogen, sodass der zu **entrichtende Eigenanteil derzeit 57,20 € pro Beförderungsmonat** beträgt.
Durch die Einführung des DTJBW zum Preis von 49,09 € hat sich die Situation geändert. Der Preis für dieses bundesweit gültige Ticket liegt bereits unter dem zu leistenden Eigenanteil von 57,20 €. Infolgedessen haben sich mittlerweile 6.572 aller eigenanteilspflichtigen Schülerinnen und Schüler (96 %) für das DTJBW entschieden.

Der bisherige Eigenanteil wird daher nur noch von den ca. 165 Schülerinnen und Schülern entrichtet, die weiterhin eine herkömmliche Schülermonatskarte nutzen.

Änderungsvorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den **pauschalen Abschlag in Höhe von 7,40 € auf den Eigenanteil ersatzlos zu streichen.**
Dies hätte zur Folge, dass der Eigenanteil künftig dem vollen Betrag einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1 (derzeit 64,60 €) entsprechen würde.

Auswirkungen auf einzelne Schülergruppen
Schülerinnen und Schüler, die derzeit noch im Besitz von Schülermonatskarten sind, entrichten künftig den höheren Eigenanteil (betrifft ca.165 Schüler und Schülerinnen).
Bei Familien, die eine Kostenerstattung für die Privat-PKW-Nutzung erhalten, wird der höhere Eigenanteil zu einer geringeren Kostenerstattung führen, da der o.g. Eigenanteil bei der Berechnung der Erstattungshöhe angerechnet wird (betrifft ca. 33 Schüler und Schülerinnen). Im freigestellten Schülerverkehr (Taxitransport) wird der höhere Eigenanteil nur Schüler ab Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sprache/Lernen betreffen, welche gemäß § 6 SBKS einen Eigenanteil an den Beförderungskosten entrichten (betrifft ca. 16 Schüler und Schülerinnen).

Begründung der Änderung

Mit dem DTJBW wurde ein mittlerweile bundeweit gültiges und preisgünstiges Angebot geschaffen. Der Landkreis **bezuschusst dieses Ticket bereits mit erheblichen Mitteln** (800.000 €/ Jahr), um den attraktiven Preis für die Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet zu sichern. Eine zusätzliche, separate Bezuschussung des alten Fahrkartensystems für eine kleine Restgruppe (ca. 4 % aller eigenanteilspflichtigen Schüler und Schülerinnen) ist daher nicht mehr angezeigt und würde einer Systematik der Doppelförderung gleichkommen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Streichung des Abschlags am Eigenanteil wird den **Kreishaushalt mit ca. 14.730 € / Schuljahr** entlasten.

Maßnahme 3: Einführung eines Eigenanteils für Grund- und SBBZ-Schüler

Ausgangslage

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bestehen laut aktuell gültiger Satzung eine vollständige Befreiung von der Eigenanteilspflicht.
Sofern die in der Vorbemerkung bereits erwähnten Erstattungsvoraussetzungen gegeben sind, übernimmt der Landkreis für diese Schülergruppen **100 % der Beförderungskosten**.

Dies betrifft die Kosten im ÖPNV-Schülerverkehr, im freigestellten Schülerverkehr (Taxitransporte) sowie im Bereich der Privat-PKW-Beförderung an SBBZ-Schulen.

Im Gegensatz dazu, leisten Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen einen Eigenanteil (bei Bezug des DTJBW: 49,09 €, bei Bezug von SMK: derzeit 57,20 €).

Änderungsvorschlag der Verwaltung

Es wird die Einführung eines monatlichen Eigenanteils für Grund- und SBBZ-Schüler vorgeschlagen.

Maßnahme 3 a) – Eigenanteil für Grundschüler
Die Höhe des Eigenanteils **soll 50 % des Tarifpreises der bezogenen Fahrkartenart** (DTJBW: 24,55 €, Schülermonatskarte: 32,30 €) betragen.

Maßnahme 3 b) – Eigenanteil für SBBZ-Schüler
Schüler/innen ohne Fahrkarten, die im freigestellten Schülerverkehr (Taxitransport) oder mit Privat-PKW an SBBZ-Schulen befördert werden, entrichten einen **Eigenanteil i. H. v. 50 % der Preisstufe 1 einer Schülermonatskarte (32,30 €).**

Begründung der Änderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung, insbesondere auch im freigestellten Schülerverkehr, sind signifikant gestiegen. Gleichzeitig ist keine Erhöhung der Landeszuweisungen absehbar, sodass künftige Kostensteigerungen den Kreishaushalt voll belasten.

Weiterhin schafft die Maßnahme Gerechtigkeit, indem sie die bisherige Ungleichbehandlung zwischen Grund-/SBBZ-Schüler/innen und Schüler/innen weiterführender Schulen aufhebt.

Die vorgeschlagenen Eigenanteile werden als **sozialverträglich und sachgerecht** erachtet. Angesichts der sehr **hohen Beförderungskosten im freigestellten Schülerverkehr** (Taxitransporte), die oft ein Vielfaches dieser Beträge ausmachen, erscheint es geboten, dass sich Eltern künftig mit einem vergleichsweisen geringen Anteil an diesen Aufwendungen beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme 3 a) Einführung eines Eigenanteils für Grundschüler
Die Einführung eines Eigenanteils für Grundschüler führt zu einer finanziellen **Entlastung des Kreishaushalts** i. H. v. ca. **328.380,00 € / Schuljahr.**

Maßnahme 3 b) Einführung eines Eigenanteils für SBBZ-Schüler
Die Einführung eines Eigenanteils für SBBZ-Schüler führt zu einer **finanziellen Entlastung des Kreishaushalts** i. H. v. ca. **194.778,68 € / Schuljahr.**

Beispielhafter Vergleich mit anderen Landkreisen
Der Landkreis Sigmaringen hat im Januar 2026 erstmals Eigenanteile für Grund- und SBBZ-Schüler i. H. v. 50 % der Preisstufe 1 der Schülermonatskarte erhoben.

Ebenfalls seit Januar 2026 gelten im Landkreis Reutlingen für dieselbe Schülergruppe Eigenanteile i. H. v. 70 % des günstigsten Zeitfahrscheins.

Im Landkreis Ravensburg wurde im September 2025 eine Eigenanteilspflicht i. H. v. 28,00 € für Grundschüler sowie 25,80 € für alle SBBZ-Schüler eingeführt.

Maßnahme 4: Aufhebung der Bonusregelungen

Ausgangslage

In der Erstattung der Schülerbeförderungskosten des Zollernalbkreises gibt es drei verschiedene, historisch gewachsene Bonusregelungen:

- **Ganzjahres-Bonus:**
  Erstattung der Juli-Fahrkarte für Schüler/innen mit Eigenanteil, die ganzjährig ein Ticket beziehen.

- **Familien-Bonus:**
  Erstattung der Juni- und Juli-Fahrkarten für Familien mit mind. 3 Kindern, die aufgrund der unterschrittenen Mindestentfernung nicht unter die Erstattungsregelung fallen, und dennoch ganzjährig Tickets beziehen.

- **Grundschul-Bonus:**
  Wie beim Familien-Bonus, wird die Juni- und Juli-Fahrkarte erstattet, aber speziell nur bei Grundschülern, deren Mindestentfernung bei unter 3 km Entfernung liegt.

Diese Bonusregelungen verfolgten **ursprünglich zwei zentrale Ziele**. Zum einen sollten sie einen **finanziellen Anreiz** für die durchgehende, ganzjährige Nutzung des ÖPNV schaffen, um eine stabile Auslastung auch in den traditionell schwächeren Sommermonaten zu gewährleisten. Zum anderen sollten Familien, die ohne einen satzungsrechtlichen Erstattungsanspruch (z. B. bei einer Entfernung von unter 3 km zur Schule) Fahrkarten erwerben, eine **kleine finanzielle Entlastung** erfahren.

Änderungsvorschlag der Verwaltung

Alle bestehenden Bonusregelungen (Ganzjahres-, Familien- und Grundschul-Bonus) **werden aufgehoben.**

Begründung der Änderung

Der Hauptgrund für den Ganzjahres-Bonus war die Förderung der ganzjährigen Ticketnutzung. Das **DTJBW ist bereits ein Ganzjahresticket**. Der finanzielle Anreiz, eine Fahrkarte über den Sommer zu behalten, ist somit **nicht mehr notwendig.**

Weiterhin bezuschusst der Landkreis das DTJBW bereits mit jährlich ca. 800.000 €, um den Preis niedrig zu halten. Der zusätzliche Bonus für den Juli stellt eine **nicht mehr zu rechtfertigende Doppelförderung** für dieselbe Leistung dar.

Die Regelungen sind administrativ aufwendig. Insbesondere der **Familien-Bonus wird mit aktuell nur 6 Anwendungsfällen** kaum noch genutzt und entfaltet keine Breitenwirkung. Die Streichung führt zu einer deutlichen **Vereinfachung des Systems**.

Finanzielle Auswirkungen

Die vollständige Einstellung aller Boni-Regelungen entlastet den Kreishaushalt mit ca. **331.200 €/ Schuljahr.**

Maßnahme 5: Neuregelung der „Drittkind-Befreiung“

Ausgangslage

Nach der derzeit gültigen Satzung (SBKS) greift eine soziale Regelung, um **Familien mit mehreren Kindern finanziell zu entlasten**. Diese sogenannte Drittkind-Befreiung sieht vor, dass Erziehungsberechtigte den monatlichen **Eigenanteil für maximal zwei Kinder** leisten müssen. Für

das dritte und jedes weitere anspruchsberechtigte Kind einer Familie übernimmt der Landkreis die Beförderungskosten bislang vollständig, sodass für diese Kinder kein Eigenanteil anfällt.

Änderungsvorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die vollständige **Befreiung ab dem dritten Kind anzupassen**. Konkret soll für das dritte und jedes weitere anspruchsberechtigte Kind künftig ein **reduzierter Eigenanteil in Höhe von 50 % des Tarifpreises** der bezogenen Fahrkartenart erhoben werden.

Begründung der Änderung

Eine Anpassung dieser Regelung ergibt sich aus einer **aktuellen Entwicklung auf Landesebene**: Der Landkreistag Baden-Württemberg überarbeitet derzeit sein Satzungsmuster über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten. Ein zentraler Punkt in diesem Entwurf ist die ersatzlose Streichung der Drittkind-Befreiung. Demnach sollen Familien zukünftig den vollen Eigenanteil für jedes anspruchsberechtigte Kind entrichten. **Anstatt diesen Schritt vollständig zu übernehmen**, schlägt die Kreisverwaltung **einen Kompromiss** vor, der sowohl der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung als auch dem sozialen Gedanken Rechnung trägt. Es wird daher empfohlen, die vollständige Befreiung aufzuheben, aber für das dritte und jedes weitere anspruchsberechtigte Kind künftig lediglich **einen reduzierten Eigenanteil von 50 % des Tarifpreises** der bezogenen Fahrkartenart zu erheben.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Anpassung der Regelung zur „Drittkind-Befreiung“ ergeben sich Einsparungen von ca. **35.600 € / Schuljahr.**

6. Information zur Anpassung der Schülerbeförderung für künftige Juniorklassen

Ausgangslage

Als abschließender Punkt informiert die Verwaltung über eine bevorstehende, **gesetzlich bedingte Änderung**, die bei der nächsten Überarbeitung der Schülerbeförderungskostensatzung berücksichtigt werden muss:

Durch eine **Änderung des Schulgesetzes** werden die bisherigen Grundschulförderklassen ab dem Schuljahr 2026/27 durch verpflichtende **Juniorklassen ersetzt**. Diese richten sich an Kinder mit intensivem Förderbedarf und sind als zusätzliches Jahr vor dem Eintritt in die Klasse 1 konzipiert.

Entscheidend dabei ist, dass diese Juniorklassen schulgesetzlich als **fester Bestandteil der Grundschulen** definiert werden. Aus dieser Neudefinition ergibt sich die Notwendigkeit, die Schülerbeförderungsregeln für diese Klassen **an die der regulären Grundschulklassen** anzugleichen. Die bisher für Grundschulförderklassen geltenden, günstigeren Beförderungsbedingungen, entfallen somit.

Finanzielle Auswirkungen

Das daraus resultierende Einsparpotenzial wird auf ca. **28.700 € / Schuljahr** geschätzt.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 38/2026
Verkehrsamt

öffentlich

7. Stellungnahme der Verwaltung

Das vorgelegte Maßnahmenpaket zur **Neuausrichtung der Schülerbeförderung** ist die konsequente Antwort auf zwei zentrale Entwicklungen:

Die **erheblich gestiegenen Kosten** im öffentlichen Nahverkehr sowie im freigestellten Schülerverkehr und der **Paradigmenwechsel**, der durch die Einführung des Deutschlandtickets JugendBW eingeleitet wurde. Das **Ziel der Verwaltung** ist es nicht nur, den Kreishaushalt zu konsolidieren, sondern auch ein zukunftsfähiges, gerechteres und administrativ schlankeres System zu schaffen.

Die vorgeschlagene **Streichung der Bonusregelungen und des pauschalen Abschlags am Eigenanteil** sind logische Konsequenzen aus der Tatsache, dass diese freiwilligen Leistungen ihre **ursprüngliche Anreizwirkung verloren** haben. Angesichts der bereits **erheblichen Bezuschussung des Deutschlandticket JugendBW** durch den Landkreis würde ein Festhalten an diesen Regelungen eine nicht mehr zu rechtfertigende Doppelförderung darstellen.

Gleichzeitig wird durch die Einführung eines **moderaten Eigenanteils** für Grund- und SBBZ-Schüler sowie durch die Angleichung der Regelungen für künftige Juniorklassen mehr **Systemgerechtigkeit** geschaffen.

Bei der Anpassung der **Sozialstaffelung** für kinderreiche Familien schlägt die Kreisverwaltung bewusst einen **Kompromiss** vor. Anstatt die Drittkind-Befreiung gemäß der Empfehlung des Landkreistags ersatzlos zu streichen, plädiert die Kreisverwaltung für **eine moderate Beteiligung ab dem dritten Kind**. Dieser Weg erkennt die besondere Belastung von Familien weiterhin an und positioniert den Zollernalbkreis als sozial verantwortungsbewussten Akteur.

In Summe führen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer haushälterischen Entlastung von **rund 955.000 € pro Schuljahr (beginnend ab 01.08.2027)**, ohne die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule zu gefährden. Für das Haushaltsjahr 2027 beträgt der Anteil der Einsparungen rund 227.000 €.

Das Rechnungsprüfungsamt des Zollernalbkreises hat zudem **im Zuge der örtlichen Prüfung** im Prüfbericht vom 28.07.2026 folgendes festgehalten:

„Es wird empfohlen, die Eigenanteilsregelung nach § 6 SBKS im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sowie zur Entlastung des Kreishaushalts auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

Im Prüfbericht geht das Rechnungsprüfungsamt hierbei konkret auf eine Einführung von Eigenanteilen für Grundschülerinnen und Grundschüler, Kinder in Grundschulförderklassen, Juniorklassen, Sonderschulkindergärten sowie für Schülerinnen und Schüler an SBBZ-Einrichtungen, als auch auf die Streichung des Abschlags am Eigenanteil der Schülermonatskarte ein.